

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Haustarifvertrag

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Universitätsklinikums in den
Haustarifvertrag
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-UK MD)**

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

vertreten durch die Kommissarische Kaufmännische Direktorin

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Sachsen-Anhalt

vertreten durch den Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt

- andererseits -

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge	3/4
§ 3 Überleitung in den HTV	4
§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen	4
§ 5 Vergleichsentgelt	5/6
§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten	6/7
§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter	7/8
§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege	8/9
§ 9 Vergütungsgruppenzulagen	9/10
§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten	10/11
§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	11/12
§ 12 Urlaub	12
§ 13 Abgeltung	12/13
§ 14 Eingruppierung	13/14/15
§ 15 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2006	15
§ 16 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü	15/16
§ 17 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile	16
§ 18 Nebentätigkeiten	16
§ 19 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a BAT-O und der SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb-O	16
§ 20 Anrechnung bei Entgeltsteigerung	17
§ 21 In-Kraft-Treten/Laufzeit	17
Nr. Anlagen:	
1 Ersetzte Tarifverträge Teil A	18
Ersetzte Tarifverträge/Tarifvertragsregelungen Teil B	19 – 22
Fortgeltende Tarifverträge Teil C	23/24
2 Zuordnung Vergütungs- und Lohngruppen bei Überleitung 31.12.2006/01.01.2007	25 – 31
3 Vorläufige Zuordnung Vergütungs- und Lohngruppen ab 01.01.2007	32 – 37
4 KR – Anwendungstabelle	38/39
Anhang – Sonderregelungen Ärztinnen und Ärzte	ab 40

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer des Universitätsklinikums – Anstalt öffentlichen Rechts,
- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbesteht, und
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotizen:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

- (2) Auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beim Universitätsklinikum unter den Geltungsbereich der Richtlinien für den Abschluss von Anstellungs- und Arbeitsverträgen fiel findet der HTV ab 01.01.2007 in gleicher Weise wie für neu einzustellende Beschäftigte Anwendung, wobei die bereits zurückgelegten und anerkannten Beschäftigungszeiten weiterhin Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bestimmungen des Haustarifvertrages (Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag) gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

- (1) Der Haustarifvertrag (HTV) ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für den Bereich des Universitätsklinikums die in Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im HTV, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ² Die Tarifpartner gehen davon aus, dass der HTV das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten. ³ Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollnotiz:

Die Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2007 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ² Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).

- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des HTV beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den HTV beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem HTV beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (3) Die in der Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im HTV, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des HTV beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den HTV

- (1) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2007 nach den folgenden Regelungen in den HTV übergeleitet.
- (2) Bei Arbeitnehmern, denen bisher eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung im Anwendungsbereich des BAT-O und dem des BAT gezahlt wurde, ist diese, soweit noch nicht abgeschmolzen, bei der Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 2 ETV-UK entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT-O beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A und B beziehungsweise den Anlagen den Entgeltgruppen des HTV zugeordnet.

Protokollnotiz:

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zur besseren Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT auf eine Anwendungstabelle gemäß Anlage 4; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 185,- Euro; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. November 2010. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle - insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen - keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung darstellt.

- (2) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe eingruppiert beziehungsweise eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 herabgruppiert beziehungsweise niedriger eingereiht worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des HTV wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Dezember 2006 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.
- (2) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt. Ferner fließen im Dezember 2006 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen, entsprechend den Vergütungsordnungen zum BAT und MTArb, insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem HTV nicht mehr vorgesehen sind. Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT-O), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Protokollnotiz zu Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmierierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

- (3) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb-O wird der Monatstabellelohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb-O, bildet dieser das Vergleichsentgelt.

- (4) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2006 erfolgt. § 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt. Satz 1 gilt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 herabgesetzt ist, entsprechend.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT-O. Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT-O und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT / Unterabsatz 3 BAT-O beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2006 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (7) Für alle anzuwendenden Überleitungsvorschriften zur Ermittlung der Eingruppierung und des Entgelts der übergeleiteten Arbeitnehmer gilt, dass die ermittelte Vergütung die Höhe des Vergleichsentgelts nicht übersteigen darf.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT-O werden der Stufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet, deren Betrag durch ihr individuelles Vergleichsentgelt letztmalig überschritten wird, soweit das Vergleichsentgelt nicht dem exakten Wert einer Stufe dieser Entgeltgruppe entspricht. Die vorhandene Differenz wird durch eine auf der Grundlage des § 9 ETV zu ermittelnde abbaubare Besitzstandszulage ausgeglichen. Diese abbaubare Besitzstandszulage ist durch Höhe der bestehenden Differenz begrenzt. Verbleibt jedoch auch nach der Anwendung der vorgenannten Regelung eine Differenz zum Vergleichsentgelt, wird diese durch einen abbaubaren Auffüllbetrag ausgeglichen. Zum 1. November 2009 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des HTV.

- (2) Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2009 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem individuellen Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des HTV. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 6 Absatz 4 Satz 2 ETV entsprechend. Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2009 herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das individuelle Vergleichsentgelt, das sich bei Herabgruppierung im Dezember 2006 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 5 und 6.
- (3) Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT-O) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2007 in die Stufe 3 übergeleitet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des HTV.
- (4) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, erhalten die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 dieses individuelle Vergleichsentgelt. Die Sätze 2 – 4 des Absatzes 1 gelten entsprechend. Werden Beschäftigte mit einem individuellen Vergleichsentgelt über der letzten Stufe ihrer Entgeltgruppe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrem bisherigen individuellen Vergleichsentgelt entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Protokollnotizen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 4 TVÜ-UK MD gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 85 Euro erhöht.

Eine Stufensteigerung erfolgt jedoch immer frühestens zum 01.11.2009

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb-O werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit in die Stufe ihrer Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des HTV bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des HTV.

- (2) § 6 Absatz 4 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, finden die Regelungen des § 6 Absatz 1 Sätze 2 – 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Werden Beschäftigte höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem individuellen Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des HTV. § 6 Absatz 4 Satz 2 ETV gilt entsprechend.³ Werden Beschäftigte bis zur nächsten Stufensteigerung herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Dezember 2006 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach dem HTV.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT-O in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und
- die am 1. Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
 - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,
- sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des HTV eingruppiert. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT-O in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT-O in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. November 2009, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelung des § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT-O in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und
- die am 1. Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,

- in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Oktober 2009 höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe als Entgelt das individuelle Vergleichsentgelt, das sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach dem HTV. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Regelung des § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT-O bis spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am 1. Januar 2007 noch nicht erfüllt ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlage 4 in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2006 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine nicht abbaubare Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) Aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine nicht abbaubare Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2006 zugestanden hätte. Voraussetzung ist, dass am 1. Januar 2007 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT-O zur Hälfte erfüllt ist,

- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des HTV eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu. Die Regelung des § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.
 - b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Mutterschutz, Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen des Arbeitnehmers selbst oder nach SGB V § 45 und bei privat Versicherten nach MTV UK MD § 18 Absatz 1 f litt bb ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Dies gilt auch für unbezahlten Sonderurlaub aus familiären Gründen (§ 19 MTV), wie z. B. bei Begleitung des Kindes im Rahmen einer Rehabilitation oder Kinderheilbehandlung, zur Pflege des erkrankten Kindes in den Fällen, in den nach § 45 SGB V zustehenden Krankengeldtage bereits völlig in Anspruch genommen wurden, sowie bei der Übertragung der Freistellungstage des Ehepartners von der Krankenkasse, wenn der eigene Anspruch auf Freistellungstage nach § 45 SGB V bei Erkrankung des Kindes bereits ausgeschöpft ist; zur Pflege schwerstkranker und/oder schwerbehinderter Kinder, zur Pflege schwerstkranker sonstiger Angehöriger, bei unbezahltem Sonderurlaub aus anderen Gründen (§ 19 MTV), bei denen der Arbeitgeber das dienstliche oder betriebliche Interesse vorher anerkannt hat, kurzfristiger Arbeitsunterbrechung, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse dies gestatten (§ 18 Absatz 7 Satz 1 MTV). Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6. Eine Unterbrechung der Entgeltzahlung aus sonstigen Gründen führt dagegen zum Wegfall der Besitzstandszulagen. Dies trifft insbesondere zu bei Sonderurlaub aus sonstigen persönlichen Gründen (z. B. länger andauernde Urlaubsreise) und bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst. Diejenigen Beschäftigten, die im Dezember 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezugenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 28. Februar 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2006 eine Zulage nach § 24 BAT-O zusteht, erhalten nach Überleitung in den HTV eine nicht abbaubare Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2009 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2009 die Regelungen des HTV über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Für eine vor dem 1. Januar 2007 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2006 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT-O noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb-O entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb-O und dem im Dezember 2006 ohne Zulage zustehenden Lohn. Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für im Dezember 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT-O oder MTArb-O in der für Dezember 2006 zustehenden Höhe als nicht abbaubare Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz zu Satz 1:

Die Protokollnotiz zu § 9 gilt entsprechend.

- (2) § 15 Absatz 1 Satz 2 MTV ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2006 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2007 geboren sind.

§ 12 Urlaub

- (1) Für die Übertragung von Urlaub aus dem Jahr 2006 gelten die bis zum 31.12.2006 am Universitätsklinikum maßgeblichen Regelungen.
- (2) § 49 Absatz 1 und 2 MTArb-O i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder gelten bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrags fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) In den Fällen des § 48a BAT-O oder § 48a MTArb-O wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2006 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2007 gewährt. Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des HTV im Kalenderjahr 2007 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet.

§ 13 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. § 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Protokollnotiz zum 3. Abschnitt:

Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb-O beziehungsweise § 56 BAT-O erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2007 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die in Satz 2 genannten Bestimmungen - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung weiterhin Anwen-

dung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt Sonstige vom HTV abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 14 Eingruppierung

- (1) Die §§ 22, 23 BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 sowie die entsprechenden Regelungen für das Tarifgebiet Ost einschließlich § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gelten über den 31. Dezember 2006 hinaus fort. Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
 - gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht für ab dem 1. Januar 2007 in Entgeltgruppe 1 HTV neu eingestellte Beschäftigte,
 - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT-O ab dem 1. Januar 2007 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich,
- (3) Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.
- (4) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.
- (5) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungs-

gruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-

Treten einer neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. Januar 2007 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.
- (7) Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2007 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des HTV, zugeordnet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Protokollnotiz:

Die Protokollnotiz zu § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Pflegekräfte.

- (8) Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2007 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT-O) in Vergütungsgruppe IIa BAT-O mit fünf- beziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT-O eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT-O erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (9) Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 28 MTV zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung abweichend von Satz 1 anstelle der Zulage nach § 28 MTV für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v. H. ihres/seines Tabellenentgelts.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

Protokollnotiz zu § 14:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Falle einer neuen Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagogen/innen und Ingenieuren/innen) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne

Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt. Sollte hierüber bis zum 30. Juni 2009 keine einvernehmliche Lösung vereinbart werden, so erfolgt ab dem 1. Juli 2009 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung die einheitliche Eingruppierung aller ab dem 1. Juli 2009 neu einzugruppierenden Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 zu "Vb BAT-O ohne Aufstieg nach IVb (mit und ohne FH-Abschluss)".

§ 15

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2006

- (1) Wird aus dem Geltungsbereich des BAT-O / MTArb-O übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Oktober 2009 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der HTV Anwendung, soweit sich aus § 14 Abs. 9 Satz 2 nichts anderes ergibt. Erhält die/der Beschäftigte ein individuelles Vergleichsentgelt, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Erhalt eines individuellen Vergleichsentgelts über die höchste Stufe der Entgeltgruppe hinaus gilt § 6 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (2) Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des HTV gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 - die Regelung des § 28 MTV zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Absatz 2 BAT-O beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiter bestimmen.

§ 16

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

- (1) Zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.321	1.468	1.520	1.591	1.639	1.675

- (2) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	2.750	2.900	3.164	3.427	3.831

Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 5 nach fünf Jahren der Zugehörigkeit zur Stufe 5 um 200 Euro. Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13.

- (3) Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT-O unterliegen dem HTV. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.757	4.174	4.570	4.833	4.895

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

- (4) § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Regelungen des HTV über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.

§ 17

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT-O, § 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb-O für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 28. Februar 2007 beendet worden wäre.

§ 18

Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 19

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a BAT-O und der SR 2a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb-O

- (1) Nr. 7 SR 2 a BAT-O gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2007 bewilligt worden sind, fort.
- (2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten des HTV unberührt.

§ 20
Anrechnung bei Entgeltsteigerung

Bei Entgeltsteigerungen mit Ausnahme der Regelung des § 4 Abs. 2 ETV werden 50 % des Erhöhungsbetrages auf die Summe der abbaubaren Besitzstands- und Auffüllbeträge angerechnet.

5. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 21
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

Magdeburg,

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

ver.di

Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A

- Ersetzte Tarifverträge -

1. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O).
3. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).
4. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb – (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb – (MTArb-O).

Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil B

- Ersetzte Tarifverträge -

Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen zum TVL zwischen den dortigen Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B abgeschlossen sind, ersetzt deren Neufassung diese Anlage.

1.	Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2.	Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3.	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der zu § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten Anlage B - nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Länder - fortgilt
4.	Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
5.	Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der zu § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten Anlage B - nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Länder - fortgilt
6.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966
7.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb-O (TV Lohngruppen-O-TdL) vom 8. Mai 1991
8.	Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
9.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982, mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 bis 10, die bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung fortgelten
10.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (Länder) vom 8. Mai 1991, mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Eingangssatzes des § 1 Abs. 1, ▪ des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz entsprechend Nr. 11, ▪ des § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend Nr. 9 und ▪ des § 1 Abs. 1 Nr. 6
11.	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 - Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L

12.	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 - Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
13.	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL) vom 8. Mai 1991 - Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
14.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
15.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-O) vom 8. Mai 1991
16.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970
17.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (TV VL Arb-O) vom 8. Mai 1991
18.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
19.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990
20.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
21.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990
22.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
23.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990
24.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977
25.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991
28.	Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
29.	Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 31. Januar 2003
30.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
31.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

32.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991
33.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
34.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-O) vom 5. März 1991
35.	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte im öffentlichen Dienst vom 4. September 1990
36.	Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
37.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
38.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. (VersTV-Saar) vom 15. November 1966
39.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Landesbehörden (Ost) vom 12. November 1991
40.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
41.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
42.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Bremen
43.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Bremen
44.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Hamburg
45.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Hamburg
46.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Niedersachsen

47.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Niedersachsen
48.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Landes Rheinland-Pfalz
49.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Saarlandes
50.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Schleswig-Holstein
51.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil C

- Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen zum TVL zwischen den dortigen Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C abgeschlossen sind, ersetzt deren Neufassung diese Anlage.
2. Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass von den nachfolgend aufgeführten Tarifverträgen für die Beschäftigten des Universitätsklinikums nur diejenigen Geltung haben sollen, die bisher einschlägig waren und Geltung hatten. Neue Geltungsbereiche oder Anwendungen von Tarifverträgen sollen ausdrücklich nicht begründet werden.
3. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
2.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
3.	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992
4.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
5.	Tarifvertrag zur Regelung des Übergangs in den Ruhestand für Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst durch Altersteilzeitarbeit vom 26. März 1999
6.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
7.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (Tarifvertrag Altersversorgung- Wald – ATV-W) vom 18. November 2002
8.	Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
9.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971
10.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

11.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
12.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
13.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
14.	Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975
15.	Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
16.	Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962
17.	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
18.	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
19.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg (TV-Mun-BW) vom 24. Februar 1972
20.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer der Behörde für Inneres - Feuerwehr - der Freien und Hansestadt Hamburg (TV-Mun-Hmb) vom 24. Juni 1974
21.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Niedersachsen (TV-Mun-Nds) vom 5. März 1991
22.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979
23.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979
24.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz (TV-Mun-RP) vom 24. Februar 1972
25.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Saarlandes (TV-Mun-Saar) vom 1. März 1996
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein (TV-Mun-SH) vom 24. Februar 1972
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer (Ost) - TV-Mun-O vom 14. Dezember 1993

Anlage 2
Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen
für am 31. Dezember 2006 / 1. Januar 2007 vorhandene Beschäftigte des Universitätsklinikums für die Überleitung

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	<p>IVa ohne Aufstieg nach III</p> <p>IVa nach Aufstieg aus IVb</p> <p>IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa</p> <p>Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)</p>	
9	<p>IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)</p> <p>IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)</p> <p>IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6)</p> <p>Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)</p> <p>Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6)</p> <p>Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>	<p>9</p> <p>(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
		5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
		<p>3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6)</p> <p>2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)</p>
2 Ü	Keine	<p>2a</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1</p> <p>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a</p>
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII	<p>1a (keine Stufe 6)</p> <p>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)</p>

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	
1	Keine	Keine

Anlage 3

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2007 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum	-

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	BAT / BAT-O unmittelbar in II a eingruppiert sind.	
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-
11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-
9		9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	<p>IVb ohne Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6)</p> <p>Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6)</p> <p>Va ohne Aufstieg nach IVb, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6)</p> <p>Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>	
8	<p>Vc mit Aufstieg nach Vb</p> <p>Vc ohne Aufstieg nach Vb</p>	<p>8 mit Aufstieg nach 8a</p> <p>7 mit Aufstieg nach 8 und 8a</p>
7	<p>Keine</p>	<p>7 mit Aufstieg nach 7a</p> <p>6 mit Aufstieg nach 7 und 7a</p>

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
1	<p style="text-align: center;">Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p style="text-align: center;">Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.</p> <p>Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	

Anlage 4		Anwendungstabelle KR Überleitungstarifvertrag						
Entgeltgruppe	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen/Verlauf Vergütungsgruppen KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	2.812	3.120 Nach 2 J. St. 3	3.515 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	2.812	3.194	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.549	2.812 nach 2 J. St. 3	3.194 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.461	2.636 nach 2 J. St. 3	2.971 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.399	2.619 nach 4 J. St. 3	2.795 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.328	2.496 nach 5 J. St. 3	2.654 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII; VII ohne Aufstieg	-	-	2.118	2.399 nach 5 J. St. 3	2.496 nach 5 J. St. 4	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.118	2.193 nach 5 J. St. 3	2.328 nach 5 J. St. 4	-

**Fortsetzung
Anlage 4**

EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI; V mit Aufstieg nach Va und VI	-	1.872	1.968	2.047	2.193	2.328
		V mit Aufstieg nach VI	1.758					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	1.758	1.872	2.047	2.136	2.226
		IV mit Aufstieg nach V und Va;	1.625					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV; III mit Aufstieg nach IV	1.452	1.565	1.670	1.893	1.951	2.057
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.384	1.538	1.582	1.652	1.705	1.829

Anhang
(Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte)

TVÜ-Ä UK MD ver.di

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen	40/41/42
§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den MTV-Ä und VTV-Ä des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.	42
§ 3 Überleitung in die HTV-Ä UK MD	42
§ 4 Eingruppierungen	43
§ 5 Teilzeitbeschäftigte	43/44
§ 6 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	44
§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	44/45
§ 8 Beschäftigungszeit	45
§ 9 Urlaub	45/46
§ 10 Abgeltung	46
§ 11 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile	46
§ 12 Nebentätigkeit	46
§ 13 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung	46
§ 14 Einmalzahlungen für die Monate Juli bis Oktober	46/47
§ 15 Rettungsdienste	47
§ 16 Alterszeit	47
§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit	47
Anlage 1 – Ersetzte Tarifverträge	48/49
Anlage 2 – Fortgeltende Tarifverträge	50

Die Tarifpartner vereinbaren für Ärzte folgende Sonderregelungen:

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnung „Arzt“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte.

Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebspartner“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für das Universitätsklinikum sowie die Parteien nach dem Personalvertretungsrecht.

I. Räumlicher und fachlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für das Universitätsklinikum Magdeburg – Anstalt öffentlichen Rechts.

II. Persönlicher Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärzte des Universitätsklinikums, bis zum 31. Oktober 2006 für die Dauer des ununterbrochen darüber hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses aufgrund direkter oder entsprechender Anwendung unter den Geltungsbereich des BAT – O fallen.

Protokollnotizen:

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass Arzt im Sinne dieser Vorschrift nur derjenige Arzt oder Zahnarzt ist, der ärztliche oder hiermit zusammenhängende arztähnliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Keine Unterbrechung im Sinne dieser Regelung sind Zeiten, die gesetzlich als Beschäftigungszeiten anerkannt werden (§ 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG; Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchV u.ä.).

Entsprechenden ununterbrochenen Zeiten stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 21 bis zu 20 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat oder die er selbst veranlasst,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte, für die ein spezielleres Tarifwerk mit einer weiteren tariffähigen Organisation persönlich Geltung hat.
 3. Der Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen und Chefärzte. Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.
 4. Der Tarifvertrag gilt nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für geringfügig beschäftigte Ärzte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Gastärzte, Praktikanten und für Aushilfen mit bis zu einem Monat Dauer der Beschäftigung.
 5. Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Oktober 2006 beginnt und die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg – Manteltarifvertrag (**MTV-Ä UK MD**), Vergütungstarifvertrag (**VTV-Ä UK MD**) fallen.
 6. Die Bestimmungen des Haustarifvertrages MTV-Ä/ VTV-Ä UK MD oder sonstiger tariflicher Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

III. Der Tarifvertrag ist in der Personalabteilung auszulegen; den Ärzten ist auf

Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den MTV-Ä und VTV-Ä des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.

1. Die Haustarifverträge MTV-Ä und VTV-Ä UK MD oder sonstige tarifliche Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg ersetzen in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für den Bereich des Universitätsklinikums die in **Anlage 1** aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. November 2006, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollnotiz:

Die **Anlage 1** (Liste der ersetzten Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen) enthält die Tarifverträge bzw. die Tarifvertragsregelungen, die am 1. November 2006 ohne Nachwirkung außer Kraft treten.

2. Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. November 2006 ersetzt, die
 - materiell in Widerspruch zu Regelungen der Haustarifverträge MTV-Ä und VTV-Ä UK MD oder sonstiger tariflicher Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch die Haustarifverträge MTV-Ä und VTV-Ä UK MD oder sonstige tarifliche Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit den Haustarifverträgen MTV-Ä und VTV-Ä UK MD oder sonstigen tariflichen Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg bzw. diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
3. Die in der **Anlage 2** aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit durch die Haustarifverträge MTV-Ä und VTV-Ä UK MD oder sonstige tarifliche Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Protokollnotiz:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich.

4. Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer abschließenden Regelung durch die Tarifvertragsparteien die Vereinbarungen der Haustarifverträge MTV-Ä und VTV-Ä UK MD oder sonstigen tariflichen Zusatzvereinbarungen des Universitätsklinikums Magdeburg bzw. dieses Tarifvertrages entsprechend.

§ 3 Überleitung in die HTV-Ä UK MD

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. November 2006 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die HTV-Ä UK MD übergeleitet.

§ 4 Eingruppierung

1. Für die Eingruppierung der Beschäftigten ab 1. November 2006 gelten die Entgeltbestimmungen in § 2 des VTV-Ä UK MD.

2. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Entgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten anteilig entsprechend des Umfanges der reduzierten Arbeitszeit bestimmt.
3. Die Parteien gehen davon aus, dass es durch die Regelungen der HTV-Ä UK MD zu keinen negativen Veränderungen der Ärzte in der Einkommenssituation kommen wird, weshalb die Vereinbarung von Besitzstandsregelungen in der Regel nicht notwendig ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht zutreffen, vereinbaren die Tarifparteien, dass als Ausgleich für eventuelle Einbußen eine Besitzstandszulage gewährt wird, die auf zukünftige Tariflohnerhöhungen angerechnet wird.

Protokollnotizen:

1.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus der Differenz des Entgelts nach BAT-O (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage, gegebenenfalls Zuwendung und Urlaubsgeld, bemessen auf Basis der Grundvergütung - sofern Anspruch bestand -, exklusive nach diesem TV weiter zu zahlender Kinderzuschläge) vor der Neueingruppierung des Arztes bis zum 31. Oktober 2006 und dem Entgelt des Arztes nach der Eingruppierung ab 01. November 2006 in die Entgeltstruktur des VTV-Ä UK MD.

2.

Ziffer 1 gilt auch für Ärzte, denen vom Arbeitgeber vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen wurde, deren Ausübung sich über den Zeitraum ab 01. November 2006 hinaus erstreckt; dies jedoch nur bis zum Ende der übertragenen höherwertigeren Tätigkeit.

3.

Sollte das Entgelt des Arztes, dem vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist, über demjenigen der für ihn maßgeblichen Entgeltstufe (ohne Berücksichtigung der höherwertigen Tätigkeit) liegen, wird der Differenzbetrag zu seinen Gunsten als Zulage gezahlt, die während der Dauer der Übertragung voll auf Tariflohnerhöhungen anrechenbar ist.

4.

Die Besitzstandszulage ist bei der Errechnung des Stundenentgelts gemäß § 10 Ziff. 4 MTV-Ä UK MD (Bewertung und Bezahlung des Bereitschaftsdienstes) mit zugrunde zu legen, wobei die Besitzstandszulage in diesem Falle auf 1/182 herunterzurechnen und dem Stundenentgelt nach der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe hinzuzurechnen ist.

4. Ärzte, die im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe nach BAT-O erhalten hätten, werden für die Bemessung der Besitzstandszulage so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2006 erfolgt.
5. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass bei Inkrafttreten des VTV und der Eingruppierung gem. Absatz 1 nur derjenige Arzt eingruppierungswirksam im Sinne der Entgelttabelle Oberarzt ist, dessen Ernennung zum Oberarzt vom Arbeitgeber vorgenommen oder bestätigt bzw. arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

§ 5 Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Für die Vergütung gilt § 13 Ziffer 2 des MTV-Ä UK MD.

§ 6 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

1. Für im Oktober 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT / BAT-O in der für Oktober 2006 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.
2. Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung versorgungsbe-rechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kin-dergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arzt dem Ar-beitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zi-vildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder öko-logischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Oktober 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz zu Satz 1:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszula-ge nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.

Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 6. Diejenigen Beschäftigten, die im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszu-schlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. März 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszu-lage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2006 Anspruch auf Kinder-geld gehabt.

4. Der § 13 Absatz 2 MTV-Ä UK MD und § 5 dieses Tarifvertrages sind auf Arbeitszeit-reduzierungen nach In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages anzuwenden.
5. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Arzt abgefunden werden.
6. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2006 geborene Kinder der übergeleiteten Ärzte.

§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Bei Ärzten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 37 BAT-O oder gegebenenfalls § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Abs.2 MTV-Ä UK MD für die Dauer des über den 31. Ok-tober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Kran-kengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Net-toentgelt (§ 22 Abs.2 MTV-Ä UK MD) gezahlt. Nettokrallengeld ist das um die Ar-beitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versiche-rungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Be-rechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

2. Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 22 Absatz 2 MTV-Ä UK MD fortgezahlt. Tritt nach dem 1. November 2006 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Frist gemäß § 22 Abs. 3 MTV-Ä UK MD angerechnet.
3. Bei Ärzten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 37 BAT-O oder gegebenenfalls § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Abs. 3 MTV-Ä UK MD für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 22 MTV-Ä UK MD bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. § 22 Abs. 4 MTV-Ä UK MD findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 37 oder gegebenenfalls § 71 BAT fallende Ärzte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 25.08.2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2006 zu stellen.

Protokollnotiz:

Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Ärzte im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Ärzte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

§ 8 Beschäftigungszeit

1. § 16 MTV-Ä UK MD gilt entsprechend.
2. Für die Berechnung der Fristen der §§ 19 und 26 MTV-Ä UK MD von Ärzten, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 31.10.2006 bestand, sind im Sinne des § 39 BAT-O und gegebenenfalls des § 39 BAT vom Arbeitgeber oder dem Rechtsvorgänger anerkannte Dienstzeiten mit zu berücksichtigen.

§ 9 Urlaub

1. Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs bzw. von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2006 sowie dessen Übertragung in das Urlaubsjahr 2007 gelten die im Oktober 2006 jeweils maßgebenden Vorschriften des BAT-O bis zum 31. März 2007 fort. Dies gilt auch für die Berechnung der Entgeltfortzahlung für die urlaubsbedingte Abwesenheit des Arztes, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Durchschnittsberechnung der zugrunde zu legenden Vergütung auf der Basis der letzten zwölf Monate bis längstens zum 31.10.2006 erfolgt.
2. In den Fällen des § 48 a BAT / BAT-O wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2006 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2007 gewährt. Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 18 MTV-Ä UK MD im Kalenderjahr 2007 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. Die Regelungen des § 22 Abs. 1 MTV-Ä UK MD gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

3. Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2006 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses längstens bis zum 31.12.2007. Die Urlaubsregelungen des MTV-Ä UK MD bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

§ 10 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert bzw. abgefunden werden.

§ 11 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT / BAT-O für Arbeitsleistungen bis zum 31. Oktober 2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Oktober 2006 beendet worden wäre.

§ 12 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Oktober 2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung aufgrund der Vorschriften des MTV-Ä UK MD bleibt unberührt.

Nr. 5 SR 2 c BAT / BAT-O gilt für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte, Zahnärzte und Zahnärztinnen bis zu einer arbeitsvertraglichen Neuregelung deren Nebentätigkeit fort.

§ 13 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 31. Oktober 2006 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. November 2006 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag des Arztes die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe seines bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2007 zu stellen.

Satz 1 gilt nicht für Ärzte in Altersteilzeit.

§ 14 Einmalzahlungen für die Monate Juli bis Oktober 2006

1. Der Arzt, dessen Beschäftigungsverhältnis bis zum 30. September 2006 begründet wurde und welches über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbesteht, hat für den Zeitraum Juli bis Oktober für jeden vollen Beschäftigungsmonat bzw. anteilig Anspruch auf nachfolgende Einmalzahlung:

Einmalzahlungen				
	Arzt	Facharzt	Oberarzt	Ständiger Vertr. des ltd. Arztes
je Monat	80,00 €	250,00 €	545,00 €	545,00 €

2. Der sich je Arzt ergebende Gesamtbetrag ist fällig im Monat November 2006 und zahlbar in einem Betrag mit der Abrechnung für den Monat November 2006.

§ 15 Rettungsdienste

1. Die Tarifparteien werden eine tarifliche Zusatzvereinbarung treffen, die die Frage des Rettungsdienstes behandelt und die dahingehende Regelung des Anhangs SR 2c zum BAT-O unter der Berücksichtigung der dann für das Land Sachsen-Anhalt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Beabsichtigt wird, es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, die Teilnahme des Arztes am Rettungsdienst im Wege einer Nebentätigkeit genehmigen und bei dringendem betrieblichem Bedarf anordnen zu können.
2. Sofern die Tarifparteien diese Vereinbarung nicht getroffen haben, gelten die derzeitigen Bestimmungen und betrieblichen Regelungen weiter.

§ 16 Altersteilzeit

Die Gewährung von Altersteilzeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, einem Altersteilzeitbegehren zu entsprechen. Bereits bestehende Altersteilzeitvereinbarungen werden hiervon nicht berührt.

§ 17 In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

Magdeburg,

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

ver.di

Anlage 1 TVÜ-Ä UK MD ver.di

- Ersetzte Tarifverträge -

- I. Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
- II. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O).
- III. Weitere ersetzte Tarifverträge:

Die nachfolgende Liste ist nicht abschließend. Es gelten insoweit § 28 MTV-Ä UK MD, § 6 VTV-Ä UK MD und § 2 TVÜ-Ä MD.

Die Tarifvertragsparteien werden zu gegebener Zeit eine neue Auflistung verhandeln, die diese Liste ersetzt.

52.	Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
53.	Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
54.	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
55.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982,
56.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (Länder) vom 8. Mai 1991
57.	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
58.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
59.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-O) vom 8. Mai 1991
60.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
61.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990
62.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977

63.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990
64.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
65.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991
66.	Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
67.	Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 31. Januar 2003
68.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
69.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
70.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991
71.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
72.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-O) vom 5. März 1991
73.	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte im öffentlichen Dienst vom 4. September 1990
74.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
24.	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992

Anlage 2 TVÜ-Ä UK MD ver.di

- Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Der § 28 MTV-Ä UK MD, § 6 VTV-Ä UK MD und § 2 TVÜ-Ä UK MD finden Anwendung. Die Tarifvertragsparteien werden gegebenenfalls eine neue Liste verhandeln, die diese Liste ersetzt.
2. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

28.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
29.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 für die Ärzte gemäß § 16 TVÜ-Ä UK LSA
30.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
31.	Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
32.	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974